

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN UNTERKÜNFTE FÜR GEFLÜCHTETE IN AUGSBURG

vom 06.12.2017 (ABl. vom 15.12.2017, S. 390)

Änderungs- satzung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
18.12.2024	10.01.2025, S. 4	§ 1 Abs. 1 und Abs. 3 Buchstabe a), b), c), d)	11.01.2025

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8.998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S.458), folgende Satzung:

I. Allgemeines

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Verwaltungszuständigkeit
- § 4 Gebühren

II. Benutzung der Unterkünfte

- § 5 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses
- § 6 Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses
- § 7 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht
- § 8 Instandhaltung der Unterkünfte
- § 9 Rückgabe der Unterkunft

III. Sonstiges

- § 10 Wiederherstellungsrecht
- § 11 Auskunftspflicht
- § 12 Haftung
- § 13 Personenmehrheit als Benutzer
- § 14 In-Kraft-Treten

I. ALLGEMEINES

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Stadt Augsburg unterhält Unterkünfte als gemeinsame öffentliche Einrichtung zur Unterbringung von Personen nach Abs. 3. Die einzelnen Unterkünfte im Sinne dieser Satzung werden auf der Homepage der Stadt Augsburg (<https://www.augsburg.de>) aufgeführt.
- (2) Unterkünfte gemäß Abs. 1 sind Gebäude, Wohnungen und Räume, die zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung des von dieser Satzung begünstigten Personenkreises (vgl. Abs. 3) dienen. Bezweckt wird die Vermeidung von Obdachlosigkeit.
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen,
 - a) die sich in einer Unterkunft im Sinne des Art. 6 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) im Stadtgebiet Augsburg befinden, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung in dieser Einrichtung nicht mehr erfüllen,
 - b) die nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet sind, ihren Wohnsitz in Augsburg zu nehmen und noch nicht über eine Wohnung verfügen,
 - c) deren Unterbringungsverhältnis in einer Einrichtung nach Art. 2 bis 4 AufnG beendet wurde,
 - d) oder die obdachlos sind und von der Stadt auf leerstehende Plätze angewiesen werden.
- (4) Personen, die unter den Anwendungsbereich des Abs. 3 fallen werden nur aufgenommen, wenn die Personen nach Ende des Aufenthalts in der bisherigen Einrichtung obdachlos werden oder von Obdachlosigkeit bedroht sind. Dies ist der Fall, wenn die Personen zum Zeitpunkt der Beendigung des Aufenthalts in der bisherigen Einrichtung nicht über einen Mietvertrag über Wohnraum verfügt oder wenn keine Aussicht besteht innerhalb eines Monats einen solchen abzuschließen.

- (5) Personen, die ehemals in Unterkünften gemäß Abs. 1 untergebracht waren und einer Personengruppe des Absatz 3 angehörten oder noch angehören, können erneut vorübergehend in einer Unterkunft gemäß Abs. 1 untergebracht werden, wenn sie erneut von Obdachlosigkeit bedroht oder obdachlos sind.
- (6) In die Einrichtung können auch die zum Aufenthalt in Deutschland berechtigten Angehörigen von Personen im Sinne des Abs. 3 aufgenommen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Diese Einrichtung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Verwaltungszuständigkeit

Zuständig für die Verwaltung der Einrichtung und den Vollzug dieser Satzung ist das Sozialreferat der Stadt Augsburg, Fachbereich Wohnen und Unterbringung.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg zu entrichten.

II. BENUTZUNG DER UNTERKÜNFTE

§ 5 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Zwischen der Stadt Augsburg und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Es besteht weder ein Anspruch auf Aufnahme noch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe.
- (2) Die Überlassung einer Wohngelegenheit erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen und grundsätzlich nur für eine vorübergehende Benutzung. Das Ausmaß, Beginn und Befristung der Benutzungsberechtigung für eine Wohngelegenheit wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Unterbringungsfalles in einer schriftlichen Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Unterkunft zugewiesen bekommt oder vor förmlicher Zuweisung diese bezieht. Das Benutzungsverhältnis kann auch rückwirkend begründet werden, frühestens jedoch wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer Einrichtung nach AufnG nicht mehr erfüllt werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist befristet und kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Die Befristung richtet sich nach dem Zeitraum, den der Geflüchtete voraussichtlich benötigen wird, um angemessenen Wohnraum zu beziehen. Das Benutzungsverhältnis kann befristet fortgesetzt werden, wenn es dem Geflüchteten trotz Bemühungen nachweislich nicht gelingen ist, angemessenen Wohnraum zu beschaffen.

§ 6 Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Bescheid der Stadt Augsburg.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet ohne förmliche Aufhebung, wenn die in der Benutzungsgenehmigung festgelegte Benutzungsdauer abgelaufen ist.
- (3) Wird die Benutzung der Unterkunft über den in der Benutzungsgenehmigung angegebenen Zeitraum fortgesetzt, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Räumung bestehen.
- (4) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere vor, wenn
 - a) sich die eingewiesene Person ein anderes Unterkommen beschafft hat bzw. wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt.
 - b) der Benutzer sich nicht ausreichend um die Beschaffung angemessenen Wohnraums bemüht oder eine angebotene Gelegenheit zum Abschluss eines zumutbaren und angemessenen Mietverhältnisses unbegründet nicht wahrnimmt.
 - c) die überlassenen Räume ohne schriftliche Zustimmung zu anderen als Wohnzwecken genutzt wurden.
 - d) die überlassenen Räume ohne Rücksprache mit der Stadt Augsburg – Fachbereich Wohnen und Unterbringung – mehr als drei Tage nicht genutzt werden.
 - e) die überlassenen Räume länger als drei Wochen nicht genutzt werden.
 - f) die überlassenen Räume wegen des Auszugs von Familienangehörigen nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden.
 - g) die Gebühren für die Benutzung für mindestens zwei Zahlungszeiträume nicht entrichtet wurden.
 - h) Gründe vorliegen, die die Stadt Augsburg zur außerordentlichen Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum berechtigen würden.
 - i) die Unterkunft zur Durchführung von Grundreinigungs-, Sanierungs- oder Modernisierungsarbeiten geräumt werden muss oder wegen des Abbruchs von Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 - j) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Augsburg und dem Dritten beendet wird.
 - k) die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
 - l) Schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung oder die Hausordnung festgestellt werden.

- m) Benutzer, die dem Grunde nach keinen Anspruch auf Asylbewerberleistungen haben, Einkommen erzielen oder Vermögen besitzen, das ihren Lebensunterhalt sichert und ihnen die Anmietung von Wohnraum ermöglicht.
- (5) Benutzer können in den Fällen des Abs. 4 Ziff. f) h) i) j) k) l) nach rechtzeitiger Ankündigung auch in andere dezentrale Unterkünfte umquartiert werden.
- (6) Tritt ein Fall des Abs. 4 a) oder m) auf, so ist dies der Stadt Augsburg – Fachbereich Wohnen und Unterbringung – unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einer Woche durch schriftliche Mitteilung an die Stadt Augsburg beenden. Die Mitteilung soll schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

§ 7

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den aufgrund des Unterbringungsbescheids dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer haben die Hausordnung der zugewiesenen Unterkunft einzuhalten, auch wenn diese vom Eigentümer des Gebäudes festgelegt worden ist. Unabhängig vom Bestehen einer Hausordnung gelten hinsichtlich des Verhaltens in den Unterkünften und Anlagen die nachfolgenden Absätze.
- (3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für eine pflegliche Behandlung durch die mit ihm eingewiesenen Personen Sorge zu tragen sowie sie stets in sauberem Zustand zu halten. Der Benutzer hat sich in der ihm zugewiesenen Unterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dies gilt insbesondere für Ansammlungen von Personen, Veranstaltungen sowie den Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.
- (4) Veränderungen sowie Um-, An- und Einbauten an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt Augsburg – Fachbereich Wohnen und Unterbringung – vorgenommen werden.
- (5) Tierhaltung in der Unterkunft ist nicht erlaubt.
- (6) Der Benutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt – FB Wohnen und Unterbringung –, wenn er
- a) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug oder sonstige sperrige Gegenstände abstellen will.
- b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzen will.
- (7) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Nutzungen nach Abs. 4 und 6 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (11) Folgendes ist den Benutzern insbesondere untersagt:
- a) Offenes Feuer
- b) Waffen i. S. d. Waffengesetzes zu lagern oder mit sich zu führen
- c) Rauchen in der gesamten Unterkunft
- d) Untervermietung
- (12) Wer sich als Besucher in der Einrichtung aufhält und gegen die Bestimmungen des Absatzes 11 oder der Hausordnung trotz Abmahnung verstößt, kann von dort verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunftsanlage befristet oder auf Dauer untersagt werden.
- (13) Die mit dem Vollzug dieser Satzung Beauftragten der Stadt sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr zu betreten.
Bei Gefahr im Verzug kann jede Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 8

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts von Schäden der Stadt Augsburg, Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Augsburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 9

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadt Augsburg bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, müssen grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- (3) Von dem Benutzer in der Einrichtung zurückgelassene Gegenstände kann die Stadt Augsburg auf Kosten des Benutzers einlagern, wenn dieser die Gegenstände nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist abgeholt hat. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Augsburg einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

III.

SONSTIGES

§ 10

Wiederherstellungsrecht

Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer getroffenen Anordnung trotz Mahnung nicht nach, so kann das Sozialreferat, Fachbereich Wohnen und Unterbringung die unterlassenen Handlungen auf Kosten des Säumigen vornehmen bzw. die Folgen seiner Handlung auf seine Kosten beseitigen.

§ 11

Auskunftspflicht

Antragssteller und sonstige Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, dem Sozialreferat, Fachbereich Wohnen und Unterbringung wahrheitsgemäße Auskünfte über die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.

§ 12

Haftung

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihnen verursachten Schäden an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 13

Personenmehrheit als Benutzer

Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder im Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.*

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 06.12.2017 (ABl. vom 15.12.2017, S. 390)